

# Kreis Weimarer Land

## Satzung des Kreises Weimarer Land über Gründung, Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 394) sowie des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) beschließt der Kreistag folgende Satzung:

### § 1

#### Vorsitzender/Mitglieder

- (1) Der Vorsitzende des Bereichsbeirates ist der Landrat, in dessen Abwesenheit sein Vertreter im Amt.
- (2) Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. Vertreter des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
  2. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
  3. Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Apolda e.V.
  4. Vertreter der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Kreisverband Weimar
  5. Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
  6. Vertreter des Verbandes der Ersatzkassen (vdek) e.V. Landesvertretung Thüringen
  7. Vertreter der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
  8. Vertreter der BKK Landesverband Ost/Landesrepräsentanz Thüringen
  9. Vertreter der IKK Thüringen
  10. Vertreter der Knappschaft

Jede Einrichtung/Institution benennt namentlich das Mitglied und einen Stellvertreter. Diese werden in der Anlage, die sich bei Personen- und/oder Funktionswechsel ändern kann, benannt.

### § 2

#### Aufgaben des Bereichsbeirates

Dem Bereichsbeirat obliegt die Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich. Der Bereichsbeirat wirkt an der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 mit. Er ist vor Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Durchführenden zu hören. Eine Anhörung kann in Ausnahmefällen auch schriftlich mit Terminsetzung erfolgen.

### § 3

#### Sitzungen

- (1) Der Bereichsbeirat tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Der Beirat wird weiterhin Sitzungen einberufen, wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragt.

- (3) Zur Bereichsbeiratssitzung ist mit einer Frist von 20 Arbeitstagen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beschlussvorlagen zu laden.
- (4) Weitere Anträge auf Beschlussfassung sind mit einer Frist von 10 Arbeitstagen dem Vorsitzenden zuzuleiten und den Mitgliedern 5 Arbeitstage vor der Sitzung weiterzureichen.
- (5) Beschlussanträge müssen schriftlich mit Begründung und Unterschrift des Mitgliedes oder seines Stellvertreters eingereicht werden.
- (6) Die Frist beginnt mit der Zustellung. Der Sendebericht eines Faxgerätes gilt als Nachweis der Zustellung.
- (7) Die Sitzungen des Bereichsbeirates sind nicht öffentlich.
- (8) Zu den Sitzungen des Bereichsbeirates kann der Vorsitzende Vertreter anderer Fachgebiete oder Organisationen sowie Sachverständige (im Folgenden insgesamt Sachverständige genannt) einladen.

Die Mitglieder sind grundsätzlich über die Beiziehung von Sachverständigen mindestens 5 Arbeitstage vor Sitzungsbeginn zu informieren.

Jedes Mitglied kann die Hinzuziehung von Sachverständigen unter namentlicher Benennung und Angabe der Anschrift zum vorgesehenen Tagesordnungspunkt mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen vor der Bereichsbeiratssitzung verlangen. Zu einem Gegenstand soll die Zahl der Sachverständigen auf jeweils zwei der Kostenträgerseite, jeweils zwei der Aufgabenträger- und jeweils zwei der Durchführendenseite beschränkt werden.

Fordert ein Mitglied in der Frist die Beiziehung eines Sachverständigen, so kann ein anderes Mitglied ohne Frist zum gleichen Gegenstand Sachverständige beiziehen.

- (9) Sind die eingeladenen Sachverständigen nach fristgemäßer Einladung nicht zu der Sitzung erschienen, schließt dies die Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte nicht aus.
- (10) Über den Inhalt der Sitzungen und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift bis vier Wochen nach der Sitzung anzufertigen und allen Mitgliedern zuzusenden. Es wird eine Widerspruchsfrist von einem Monat nach Zustellung vereinbart.
- (11) Die Niederschrift muss mindestens beinhalten:
  - a) Tagesordnung,
  - b) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - c) die Namen der Anwesenden,
  - d) den wesentlichen Inhalt der Sitzung (Beschlussanträge sind Bestandteil der Niederschrift),
  - e) die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis,
  - f) Erklärungen sind auf Forderung zur Niederschrift zu nehmen.
- (12) Veröffentlichungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Beirates.

## **§ 4**

### **Abstimmung und Beschlussfassung**

- (1) Der Bereichsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter zugegen sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beim dauerhaften Ausscheiden eines Mitgliedes muss die Zusammensetzung derart neu gestaltet werden, dass sich wiederum eine Parität zwischen Vertretern der Kostenträger sowie der Aufgabenträger und Durchführenden ergibt.
- (3) Der Bereichsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Kommt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss zustande, ist eine weitere Sitzung zur gleichen Tagesordnung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Bereichsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter beschlussfähig, wenn bei der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Es ist innerhalb von 10 Arbeitstagen neu einzuladen.
- (5) Abstimmungen in sitzungsfernen Verfahren sind möglich, wenn diesem Verfahren kein Mitglied schriftlich widerspricht.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte des Bereichsbeirates führt der Vorsitzende. Dies sind u. a. Ladung und Ausfertigung von Niederschriften.

## **§ 6**

### **Auflösung des Bereichsbeirates**

Der Bereichsbeirat wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Er wird aufgelöst, wenn diese Satzung ihre Gültigkeit verliert oder die gesetzlichen Regelungen zum Rettungsdienst einen Bereichsbeirat nicht mehr vorsehen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung des Kreises Weimarer Land über die Gründung, Aufgaben und Arbeitsweise des Rettungsdienstbereichsbeirates tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Geschäftsordnung des Rettungsdienstbereichsbeirates für den Rettungsdienstbereich Weimarer Land vom 13. Juni 1995 außer Kraft.

Apolda, den 21.09.2009

Münchberg  
Landrat

KS